Satzung

des Vereins Montessori Unterschleißheim e.V. in der Fassung vom 26. Juli 2016.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Montessori Unterschleißheim e.V. "

2. Er hat seinen Sitz in 85716 Unterschleißheim.

3. Er ist in das Vereinsregister beim AG München unter VR-Nr. 17227 eingetragen.

4. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Es beginnt zum 01.08. eines Jahres und endet zum 31.07. des Folgejahres.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO (Abgabenordnung) und zwar die Förderung von Erziehung und Bildung durch Gründung und Betrieb einer Montessori-Schule und bei Bedarf eines Montessori-Kindergartens und durch weitere Verbreitung der Montessori-Pädagogik (z.B. Informationsabende, Fortbildung, etc.). Der Verein ist bestrebt - im Rahmen seiner Möglichkeiten - auch Kindern wenig bemittelter Eltern den Besuch der Montessori-Einrichtung zu ermöglichen.

2. Der Verein ist berechtigt, sich an anderen Bildungsträgern zu beteiligen. Die Beteiligung an anderen Bildungsträgern ist nur statthaft, soweit der Bildungsträger nicht-kommerzielle Zwecke verfolgt oder als gemeinnützig anerkannt ist. Die Beteiligung ist auf Bildungsträger beschränkt, die den Schulabschluss zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife ermöglichen.

§ 3 Mitglieder, Familienmitgliedschaft, Ehrenmitglieder und Förderer

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

2. Für Verheirate und nichteheliche Lebensgemeinschaften besteht die Möglichkeit zur Begründung einer einheitlichen Mitgliedschaft (Familienmitgliedschaft). Eine Familienmitgliedschaft hat zwei Stimmen.

3. In den Verein können Ehrenmitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder haben keine Rechte und Pflichten.

4. Förderer können natürliche oder juristische Personen sein, die sich zur finanziellen Unterstützung des Vereinszweckes verpflichten, ohne Mitglieder des Vereins werden zu wollen. Förderer sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 4 Aufnahmeantrag, Genehmigungsfiktion, Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein bedarf der Schriftform. Der Antrag kann durch schriftliche Erklärung des Vorstandes angenommen werden. Im Übrigen gilt der Antrag als angenommen, sofern der Vorstand nicht innerhalb von drei Wochen ab Zugang des Antrages seine schriftliche Ablehnung erklärt. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Ablehnung ist der Abgang der Erklärung beim Verein. Eine Begründung der Ablehnung ist nicht erforderlich.

2. Im Fall der Ablehnung ist der Antragsteller berechtigt, die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Der Antrag zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ist zulässig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder für die Aufnahme des Antragstellers votieren. Bei der Berechnung der notwendigen Anzahl der Mitglieder nach Satz 2 sind Bruchteile von Stimmen auf das nächste Ganze aufzurunden. Die Kosten für die Durchführung der Mitgliederversammlung trägt der Antragsteller. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

3. Die Mitgliedschaft endet

   a) durch Austritt; er ist jederzeit möglich und bedarf der Schriftform. Die Verpflichtung zum Ausgleich etwa noch offener Mitgliedbeiträge bis zum Ende des Geschäftsjahres bleibt hiervon unberührt. Satz 2 gilt entsprechend für eine Erstattung von bereits geleisteten Mitgliedsbeiträgen.

   b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund; er ist sofort wirksam und kann nur von der Mitgliederversammlung auf Antrag eines Mitgliedes beschlossen werden. Das auszuschließende Mitglied ist vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung zu hören; § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

   c) durch den Tod des Mitgliedes bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit.

§ 5 Beiträge, Fälligkeit

1. Die Mitglieder (§ 3 Nr. 1 und 2) zahlen jährlich Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitglieder und Förderer (§ 3 Nr. 3 und 4) sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

2. Die Zahlung der Beiträge erfolgt bis zum Ende des Geschäftsjahres im Voraus. Sie erfolgt im Eintrittsjahr zum 1. des Folgemonats, der der ausdrücklichen Annahme folgt. Im Fall der stillschweigenden Annahme werden die Beiträge zum 1. des Folgemonats nach Ablauf der Widerspruchsfrist nach § 4 Nr. 1 Satz 2 fällig.

3. Beiträge in laufender Mitgliedschaft werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes eingezogen. In Ermangelung einer anderen Bestimmung werden die Beiträge zum 15.02. eines Geschäftsjahrs bzw. zum 01.08. eines Geschäftsjahres eingezogen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Rechnungsprüfer

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen. Den Mitgliedern (§ 3 Nr. 1 und 2) steht das aktive und passive Wahlrecht zu.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden. Darüber hinaus sind ihr folgende Aufgaben ausdrücklich vorbehalten:

   a) Beschlussfassung über verbindliche Weisungen für die Arbeit des Vorstandes

   b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes

   c) Wahl des Rechnungsprüfers

   d) Annahme des Rechenschaftsberichts und der Jahresabrechnung

   e) Genehmigung des Haushalts

   f) Entlastung des Vorstandes

   g) Festlegung des Gehaltsrahmens für einen Geschäftsführer

   h) Entscheidungen über Änderungen des Pädagogischen Konzeptes

   i) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und des Schulgeldes

   j) Entscheidungen über Satzungsänderungen

   k) Entscheidung über die Auflösung des Vereins

   Ein Antrag auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einer Woche vor der Versammlung einzureichen; bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verkürzt sich die Frist auf drei Kalendertage. Dem Antrag muss stattgegeben werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt.

3. Der Vorstand hat jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen,

   a) wenn eine Bestimmung der Satzung dies erfordert,

   b) wenn dies von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird. Die Kompetenz des Vorstandes zur Ladung der Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

   c) Im Übrigen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Belange des Vereins dies erfordern.

4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ist spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch einfachen Brief per Post, Fax oder E-Mail abzusenden; für eine außerordentliche Mitgliederversammlung verkürzt sich diese Frist auf eine Woche. Den Tagungsort bestimmt der Vorstand.

5. Für die Wirksamkeit der Einladung ist der Nachweis des Abganges beim Verein ausreichend. Bei Familienmitgliedschaften ist die Einladung an einen Teil ausreichend. Die Einladung per E-Mail bedarf keiner Unterschrift. Im Übrigen ist die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich.

6. Das Mitglied ist verpflichtet, jeden Wechsel seiner postalischen, telefonischen (Einladung per Fax) oder elektronischen Erreichbarkeit unaufgefordert anzuzeigen.

7. Die Leitung der Versammlung führt ein Mitglied des Vorstandes.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern: aus ihrer Mitte bestimmen sie einen Schatzmeister und einen Schriftführer. Der Vorstand kann sich zur Regelung seiner Angelegenheiten eine Geschäftsordnung geben.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten (§ 26 BGB). Zur Empfangnahme einer Zahlung an den Verein genügt die Unterschrift eines Vorstandes oder eines Bevollmächtigten.

3. Der Vorstand ist berechtigt, einem oder mehreren Mitgliedern Verfügungsvollmacht zum Zweck der Abwicklung von Bankgeschäften (z. B. Zahlungen, Daueraufträge, Lastschriftverfahren u. ä) bis zu einem vom Vorstand zu bestimmenden Maximalbetrag pro Geschäftsvorfall zu erteilen. Der Bevollmächtigte bleibt dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand sowie seine Ersatzmitglieder.

   a) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

   b) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in freier, gleicher und geheimer Abstimmung. Über die Abänderung der Wahlgrundsätze entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

6. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt (Interimszuständigkeit).

7. Die Ersatzmitglieder rücken für ausscheidende Mitglieder des Vorstandes nach. Falls Ersatzmitglieder nicht oder nicht mehr vorhanden sind, hat der Rest des Vorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung für die Nachwahl der restlichen Wahlperiode einzuberufen.

8. Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Der Vorstand ist für die laufende Verwaltung des Vereins verantwortlich und hat die ihm durch Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Laufende Angelegenheiten der Verwaltung und unaufschiebbare Geschäfte können von zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam besorgt werden. Hierüber sind die übrigen Mitglieder des Vorstandes in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

9. Über die Sitzungen des Vorstandes werden Niederschriften erstellt.

10. Der Vorstand hat sich in pädagogischen und organisatorischen Belangen mit dem in der jeweiligen Einrichtung tätigen Personal abzustimmen.

§ 9 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung hat aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfer sowie einen Ersatzrechnungsprüfer zu bestellen, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören darf. Er wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 10 Geschäftsführer

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer einstellen. Er untersteht dem Weisungsrecht des Vorstandes.

§ 11 Beschlussfähigkeit des Vorstandes und Beschlussfassung der Organe

1. Die Ladungsfrist für Sitzungen des Vorstandes beträgt 1 Woche. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist nur bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern gegeben. Jedes Mitglied ist zur Erteilung von Vollmachten an andere Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Sofern der Vorstand nicht beschlussfähig ist, ist eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Kalendertagen einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. In eiligen Angelegenheiten können Beschlüsse unter Zuhilfenahme sämtlicher Medien herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt auf die Einhaltung von sämtlichen Formen und Fristen zu verzichten. Den Mitgliedern steht insoweit kein eigenes Rügerecht zu.

2. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dies gilt nicht für die Änderung der Satzung (§ 13 Abs. 1) und die Auflösung des Vereins (§ 14 Abs. 1).

   a) Bei Stimmengleichheit ist ein erneuter Wahlgang durchzuführen. Ergibt sich hierbei erneut Stimmengleichheit, gilt ein Antrag als abgelehnt.

   b) Abstimmungen werden durch Handzeichen vorgenommen. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds kann ein anderes Abstimmungsverfahren beschlossen werden.

   c) Die einem Mitglied zustehende Stimme kann zur Ausübung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Schriftform in Urschrift und ist vor der Beschlussfassung oder der Wahl dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung nachzuweisen. Sie ist jeweils nur für eine Mitgliederversammlung zulässig. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sind nur die persönlich anwesenden Mitglieder stimmberechtigt.

3. Über Mitgliederversammlungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die von dem bestellten Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

§ 12 Grundsatz der Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen sowie dessen Erträge. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; eine Aufwandsentschädigung kann gewährt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitgliederbeiträge und Spenden sind bei Auflösung des Vereins nicht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Änderung dieser Satzung sind mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat sowohl diese als auch eventuelle eigene Anträge auf Änderung der Satzung mindestens sieben Tage vor einer Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

2. Der Vorstand ist berechtigt, solche Änderungen der Satzung vorzunehmen, die ggf. von dem Registergericht für die Eintragung ins Vereinsregister oder von dem zuständigen Finanzamt für die steuerrechtliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit dieses Vereins verlangt werden.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Über einen Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag in der Tagesordnung enthalten und diese Tagesordnung den Mitgliedern unter Einhaltung der zweiwöchigen Einladungsfrist vorher zugeleitet worden ist. Sofern die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, ist innerhalb von vierzehn Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann sodann die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den „Montessori-Landesverband Bayern e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Abschlusssatz

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26. Juli 2016 geändert und beschlossen.

Satzung Montessori Unterschleißheim e.V.
Fassung 26. Juli 2016